

Albert – Einstein Gesamtschule der Stadt Werdohl
SCHÜLERANMELDUNG für die Sekundarstufe II

Name: _____ Vorname: _____
Geschlecht: m w _____ Geburtsdatum: _____
Geburtsort: _____ Konfession: _____
Nationalität: _____ Spätaussiedler: ja nein Jahr der Übersiedlung: _____
Migrationshintergrund: ja nein Geburtsland: _____ Zuzugs-
Verkehrssprache in der Familie: _____ Geburtsland: _____ Vater _____ Mutter
Straße: _____
PLZ Wohnort: _____
Telefon (privat): _____ Tel. (dienstl./mobil) _____
Tel. mobil Schüler _____
E-Mail _____
Bushaltestelle: _____

Name und ggf. abweichende Anschrift der Erziehungsberechtigten
(Vater, Mutter, Vormund, Heim)

Bisherige Schullaufbahn

Einschulungsjahr in der Grundschule: _____ in: _____
Einschulung in die Sekundarstufe I: _____ in: _____
Bisher besuchte Schulen in der Sekundarstufe I: _____ Klassen: _____
Bisher besuchte Schulen in der Sekundarstufe I: _____ Klassen: _____
Wiederholte Klassen: _____ Abgebende Schule: _____
Klassenlehrer/in: _____ Geschwisterkind an der Gesamtschule Ja Nein
Fremdsprachenfolge: _____ ab Klasse 6: _____ ab Klasse 8: _____
Anmeldende/r: Eltern Vater Mutter Großeltern Heim-/Pflegeeltern Schüler/in
Ich / Wir bestätige(n) die Richtigkeit der obigen Angaben:
Werdohl, den _____ Erziehungsberechtigte(r) _____ Schüler(in) _____

Persönliche Interessen und angestrebte Schullaufbahn

Besondere Interessen: _____

Bemerkungen (bspw. chron. Erkrankungen) _____

Geplanter Schulabschluss _____

Berufs- bzw. Studienziel _____

Ich interessiere mich für folgende **Leistungskurse ab der Jahrgangsstufe Q1(12)** (Möglicherweise ist Deutsch als Leistungskurs Pflicht!):

- | | |
|-------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Deutsch | <input type="checkbox"/> Mathematik |
| <input type="checkbox"/> Englisch | <input type="checkbox"/> Biologie |
| <input type="checkbox"/> Geschichte | <input type="checkbox"/> Sonstige (z. B. Sozialwissenschaften, Geographie) |

Oberstufenprofil

Ich belege in der Oberstufe 2 Fremdsprachen 2 Naturwissenschaften

Ich möchte in der Oberstufe als 2. oder 3. Fremdsprache wählen:

- Latein (Fortführung ab Klasse 8)
- Französisch (Fortführung ab Klasse 6 / 8)
- Spanisch (Neueinstieg Klasse 11 – 13)
- Spanisch (Vorkenntnisse u.a. aus Jg. 8)

Für die Nutzung eines Notebooks/ Tablets in der Schule

- besitze ich ein eigenes Gerät oder
- möchte ich ein schulisches Gerät nutzen

Um den Übergang zu unserer Schule zu erleichtern, bin ich damit einverstanden, dass die Schulleitung bzw. die/der Beratungslehrer/in der Gesamtschule mit dem/der Klassenlehrer/in der abgebenden Schule zusammenarbeitet und Informationen zum Sozial- und Lernverhalten meines Sohnes/meiner Tochter einholt.

Mir ist bekannt, dass eine Studienfahrt in der Jahrgangsstufe 12 und ein Skiprojekt in der Jahrgangsstufe 11 zum Schulprogramm der Albert – Einstein – Gesamtschule gehören und dass die Teilnahme an beiden Fahrten verpflichtend ist.

Für die Aufnahme gilt der Vorbehalt, dass am Ende der Jahrgangsstufe 10 der Qualifikationsvermerk zum Besuch der gymnasialen Oberstufe erreicht werden muss **und** dass genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Werdohl, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtig-
te/Schüler/in

.....
Datum

.....
Name des Schülers / der Schülerin

Unterrichtsversäumnisse:

Sollte der Schüler / die Schülerin, beispielsweise durch eine Erkrankung, nicht am Unterricht teilnehmen können, so informiere ich die Schule vor Unterrichtsbeginn ab 07:00 Uhr telefonisch darüber. Am Tag des Wiederbesuchs des Unterrichts, spätestens jedoch am dritten Fehltag, lege ich der Klassenleitung eine schriftliche Entschuldigung vor.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin

Verlassen des Schulgeländes:

Ich bin darüber informiert, dass Schülerinnen / Schüler der Klassen 11 - 13 das Schulgelände während der Schulzeit **verlassen** dürfen.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin

Veröffentlichung von Fotos und Namen auf der Internetseite und in Publikationen der Schule:

Ich bin damit **einverstanden**, dass im Schulalltag und bei Schulveranstaltungen von meinem Kind / von mir aufgenommene Fotos oder der Name meines Kindes / mein Name auf der Internetseite und in Publikationen der Schule veröffentlicht wird.

Ich bin **nicht** damit **einverstanden**, dass im Schulalltag und bei Schulveranstaltungen von meinem Kind / von mir aufgenommene Fotos oder der Name meines Kindes / mein Name auf der Internetseite und in Publikationen der Schule veröffentlicht wird.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin

Nutzung von Smartphones, Computern und vergleichbaren Geräten:

Generell ist es verboten, in der Schule von anderen Personen Fotos, Videos oder Audiomitschnitte anzufertigen. Sollte dies im Rahmen eines besonderen Projektes erfolgen, so ist das Einverständnis der Betroffenen einzuholen.

Ich verpflichte mich, dafür Sorge zu tragen, dass mit den Geräten meines Kindes / mit meinen Geräten keine Daten genutzt, gespeichert oder verbreitet werden, die die Persönlichkeitsrechte Anderer verletzen oder deren Nutzung, Speicherung oder Verbreitung gegen gesetzliche Vorschriften verstößt.

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten bzw. des volljährigen Schülers / der volljährigen Schülerin

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung in die Veröffentlichung und Verwendung von personenbezogenen Daten, Fotos und Videos von Schülerinnen und Schülern der oben genannten Schule

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler, zu verschiedenen Zwecken sollen personenbezogene Daten verarbeitet werden. Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

[Name, Vorname, Geburtsdatum der Schülerin / des Schülers]

1. Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

In geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben — auch personenbezogen — einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos in diversen Medien zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte, berufsvorbereitende Maßnahmen, Basare und Märkte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben genannten Person in folgende Medien ein: Bitte ankreuzen!

- Örtliche Tagespresse
 World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule [zur Zeit:www.aeg-werdohl.de]

Siehe hierzu den nachfolgenden Hinweis!

- Fotos
 Personenbezogene Daten

Die Rechteeräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist.

2. Anfertigung von Videoaufzeichnungen

Hiermit willige ich / willigen wir in die Anfertigung von Videoaufzeichnungen innerhalb des Unterrichts ein: Bitte ankreuzen!

- Videoaufzeichnung im Sportunterricht für folgenden Zweck: Kurze Filme zwecks Werbung für die Schule
 Videoaufzeichnungen im Schulbetrieb für folgende Zwecke: Kurzfilme im Unterricht, Kurzfilme zwecks Abschlussfeiern

Die Aufnahmen werden nur innerhalb des Unterrichts oder am Tag der Abschlussfeiern verwendet und nicht an Dritte übermittelt.

Widerrufsrecht:

Die Einwilligung kann für die Zukunft jederzeit widerrufen werden. Dabei kann der Widerruf auch nur auf einen Teil der Medien oder der Datenarten oder Fotos bezogen sein. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Bei Druckwerken ist die Einwilligung nicht mehr widerruflich, sobald der

Druckauftrag erteilt ist. Des Weiteren ist die Einwilligung bei Mehrpersonenabbildungen (Gruppenabbildungen) unwiderruflich, sofern eine Interessenabwägung nicht eindeutig zugunsten der/ des Abgebildeten ausfällt. Im Falle des Widerrufs werden entsprechende Daten zukünftig nicht mehr für die oben genannten Zwecke verwendet und unverzüglich aus den entsprechenden Internet-Angeboten gelöscht. Der Widerspruch muss in schriftlicher Form (postalisch, per E-Mail oder per Fax) erfolgen. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie für die Dauer der Schulzugehörigkeit, die Daten auf unserer Homepage bleiben bis zu 3 Jahre einsehbar, danach werden die Daten gelöscht.

Videoaufzeichnungen werden nach Abschluss des Arbeitsauftrages, spätestens jedoch am Ende des Schuljahres bzw. am Ende der Kursstufe oder wenn der o.g. Zweck erreicht ist, gelöscht.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

Gegenüber der Schule besteht ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten, ferner haben Sie ein Recht auf **Berichtigung, Löschung oder Einschränkung**, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung und ein Recht auf **Datenübertragbarkeit**. Zudem steht ein **Beschwerderecht** bei der Datenschutzaufsichtsbehörde, der Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, zu.

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) jederzeit und zeitlich unbegrenzt weltweit abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Über die Archivfunktion von Suchmaschinen sind die Daten zudem häufig auch dann noch abrufbar, wenn die Angaben von der Schulhomepage entfernt oder geändert wurden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken verwenden.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r des
volljährigen Schülers / der vollj. Schülerin

zusätzlich ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift: Schüler/in

Antrag auf Übernahme der Schülerfahrkosten für das Schuljahr 20.../20...

Antragsteller/in (soweit Minderjährig der/die Erziehungsberechtigte)

Straße und Hausnummer

Wohnort, Stadtteil

Nächstgelegene Haltestelle (soweit bekannt)

Name des/der Schülers/in

Vorname

Schule

Klasse bzw. Jahrgangsstufe im Schuljahr 20... / 20...

Geburtsdatum

Schule wird besucht seit / ab

Vorstehende Angaben werden bestätigt

Schulstempel

Datum/Handzeichen

Ich/ Wir beantrage/n die Übernahme von Fahrtkosten für mich/ mein /unser Kind

- weil der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule
- mehr als 2,0 km (Schüler der Primarklassen 1-4)
 - mehr als 3,5 km (Schüler der Sekundarstufe 1)
 - mehr als 5,0 km (Schüler der Sekundarstufe 2)
- beträgt (vgl. Hinweise auf der Rückseite).

- aus anderweitigen Gründen
(diese sind in einer Anlage formlos näher darzulegen)

Für Schüler, die eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schulform besuchen:
Die nächstgelegene öffentliche Schule

wird nicht besucht, weil

Bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen werden entsprechend den Regelungen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) grundsätzlich Schulwegjahreskarten für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (Busfahrkarte) für die Fahrten zwischen Wohnung und Schule ausgegeben. Die Karte kann nur an Schultagen genutzt werden, eine Freizeitsnutzung der Karte ist nicht möglich.

Als Beförderungsmittel für das gesamte Schuljahr kommt für o.a. Schüler/in in Betracht: (zutreffendes bitte ankreuzen)

- die Ausstellung von Schulwegjahreskarten für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV)
- die Zahlung einer Wegstreckenentschädigung für die Fahrt mit dem Fahrrad / PKW
- Ich beantrage folgende Beförderungsmöglichkeit: _____, weil _____

(Eine Kostenübernahme durch den Schulträger für eine andere Beförderungsart wird nur in Ausnahmefällen gewährt.)

Hinweis nach § 10 Abs. 2 Datenschutzgesetz NRW

Die Angaben in diesem Vordruck werden zur Ausfertigung der Schülerstammkarte benötigt und aufgrund des § 4 Abs. 1 Schülerfahrkostenverordnung erhoben.

Auf der Rückseite sind zu Ihrer Information allgemeine Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO) und zu den Beförderungsbedingungen zusammengestellt.

Erklärung: Mit meiner Unterschrift nehme ich die umseitigen Informationen zur Kenntnis und erkenne sie an.

Datum, Unterschrift des/der Antragstellers/in

Hinweise zu den Anspruchsvoraussetzungen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung (SchfKVO)

Die SchfKVO regelt, unter welchen Voraussetzungen der Schulträger für seine Schüler Schülerbeförderungskosten übernehmen muss. Hierdurch wird die aus dem Schulgesetz (§ 41 Absatz 1 SchulG NRW) bestehende Pflicht der Erziehungsberechtigten, dass die selbst dafür Sorge zu tragen haben, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt, nicht berührt. Das heißt, dass der Stadt Werdohl als Schulträger keine Pflicht zur Beförderung obliegt, sondern dass sie lediglich unter gewissen Voraussetzungen (s. u.) die notwendigen Schülerfahrkosten zu übernehmen hat.

1. Anspruchsvoraussetzungen

- Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der kürzeste Schulweg (Fußweg) in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe (*Klasse 1-4*) mehr als 2 km, für Schüler der Sekundarstufe 1 (*Klasse 5-10 der Haupt-, Real- und Gesamtschulen sowie Klassen 5-9 der Gymnasien*) mehr als 3,5 km und für Schüler der Sekundarstufe 2 (*Jahrgangsstufe 11-13 der Gesamtschulen sowie Jahrgangsstufen 10-12 der Gymnasien*) mehr als 5 km beträgt.
- Bei Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule der gewählten Schulform (Haupt-, Real-, Gesamtschulen oder Gymnasien) besuchen, werden nur die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstünden.
Wenn keine Schulwegjahreskarte ausgegeben wird, ist ein Antrag auf Wegstreckenentschädigung unter Vorlage der selbst erworbenen Fahrkarten bei der städtischen Schulverwaltung zu stellen. Der Antrag soll zum Beginn des Schuljahres, gemäß der SchfKVO jedoch bis spätestens zum 31.10. jeden Jahres zu stellen.
- Darüber hinaus kann aus gesundheitlichen Gründen, die das Zurücklegen des Schulweges nicht nur vorübergehend wesentlich beeinträchtigen, eine Übernahme der Schülerfahrkosten gewährt werden. Hier haben der Gesetzgeber und die Rechtsprechung jedoch äußerst enge Grenzen gesetzt. Bitte besprechen Sie dies gegebenenfalls frühzeitig im Vorfeld mit der städtischen Schulverwaltung unter der unten angegebenen Telefonnummer, damit die eventuell notwendigen (amtsärztlichen) Untersuchungen rechtzeitig vor Beginn der Sommerferien von hier veranlasst werden können und Sie und ihr Kind frühzeitig Gewissheit für das anstehende Schuljahr haben.

2. Art der Kostenerstattung durch den Schulträger

Ein Anspruch auf eine bestimmte Beförderungsart besteht nach der SchfKVO ausdrücklich nicht. Der Schulträger legt unter Berücksichtigung aller Faktoren (*Preis der Beförderungsart, Ausgleichszahlungen an die Verkehrsträger sowie Verwaltungskosten*) für jeden Fall die für ihn wirtschaftlichste Art der Beförderung nach eigenem Ermessen fest. Das Land hat in der SchfKVO festgelegt, dass dies in der Regel der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) ist. Die anderen Arten der Kostenerstattung – wie die Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad oder privaten PKW und der Schülerspezialverkehr – sind ausdrücklich nachrangig.

3. Schulwegjahreskarte

Für den öffentlichen Personennahverkehr werden den Schülerinnen und Schülern in der Schule Schulwegjahreskarten ausgehändigt. Sollten Sie mit der Aushändigung der Karte in der Schule nicht einverstanden sein, so bitte ich dies auf dem umseitigen Antrag formlos zu vermerken. Die Kosten, die durch den Verlust des Schulwegjahrestickets entstehen, werden vom Schulträger nicht ersetzt. Die Schulwegjahreskarte ist nicht übertragbar. Verlässt ein Schüler vor Schuljahresende die Schule, so ist die Schulwegjahreskarte sofort an den Schulträger zurückzugeben. Bei einem Umzug muss die städtische Schulverwaltung unverzüglich durch den Antragsteller unterrichtet werden damit geprüft werden kann, ob die Schulwegjahreskarte weiterhin belassen werden kann, ob sie ggf. umzutauschen ist (Änderung der entsprechenden Einstieghaltestelle) oder gar die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr vorhanden sind und die Schulwegjahreskarte zurückzugeben ist.

4. Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem Fahrrad

Schüler, die den Schulweg mit dem Fahrrad zurücklegen und einen Anspruch auf Übernahme von Fahrkosten durch den Schulträger haben, erhalten auf Antrag vom Schulträger Stadt Werdohl eine Wegstreckenentschädigung von 0,03€ je gefahrenen Kilometer, wenn sie auf die Aushändigung der Schulwegjahreskarte verzichten. **Wegstreckenentschädigung bei Fahrten mit dem privaten PKW**

Wenn die Möglichkeit der Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder ein Schülerspezialverkehr für den Schüler unwirtschaftlich ist, kann die Stadt Werdohl (*ggf. auch in Ausnahmefällen auf Wunsch der Erziehungsberechtigten*) festlegen, dass eine Wegstreckenentschädigung für die Benutzung eines privaten PKW gezahlt wird. Die Entschädigung beträgt 0,13€ je einfache Hin- und Rückfahrt. Bei der erstmaligen Beantragung einer Wegstreckenentschädigung durch die Erziehungsberechtigten sollte der begründete (*formlose*) Antrag vier Wochen vor Schuljahresbeginn eingereicht werden, damit rechtzeitig zum Schuljahresbeginn eine Entscheidung getroffen werden kann. Ein Anspruch auf „Taxibeförderung“ besteht nach dem Gesetz nicht.

5. Falls Sie weitere Fragen zur Schülerbeförderung haben, wenden Sie sich bitte direkt an die städtische Schulverwaltung der Stadt Werdohl unter der Telefonnummer 02392/917249

Hinweise zu den Beförderungsbedingungen im öffentlichen Personennahverkehr sowie im Schülerspezialverkehr

Die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (*bzw. in Ausnahmefällen des Schülerspezialverkehrs*) durch die Kinder erfordert Verhaltensregeln in den Fahrzeugen sowie an den Haltestellen, um eine sichere Beförderung für alle Verkehrsteilnehmer zu ermöglichen. Es wird hiermit darauf verwiesen, dass die Fahrer/innen in den Fahrzeugen das Hausrecht ausüben. Hieraus ergibt sich, dass Schülerinnen und Schüler den Weisungen der Fahrer Folge zu leisten haben.

Schüler/innen, die durch ihr Verhalten den/die Fahrer/in oder andere Fahrgäste belästigen, gefährden oder die Verkehrssicherheit im Fahrzeug in Gefahr bringen, können zeitlich befristet von der Beförderung ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt auch bei Sachbeschädigungen im und am Fahrzeug. Bei wiederholten und/oder ernsthaften Störungen kann es auch zu einem dauerhaften Ausschluss des Kindes durch das Beförderungsunternehmen kommen. Bei Personen- und Sachschäden haften die Erziehungsberechtigten dem Beförderungsunternehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Da die Stadt Werdohl mit der Festlegung der Beförderungsart für das Schuljahr – z.B. durch die Ausgabe der Fahrkarten oder die Beförderung durch den Schülerspezialverkehr – ihrer Verpflichtung auf Kostenübernahme der Schülerbeförderungskosten für das gesamte Schuljahr nachgekommen ist, haben die Erziehungsberechtigten nach einem Ausschluss ihres Kindes von der Beförderung durch das Unternehmen sodann selbst und auf eigene Kosten dafür Sorge zu tragen, dass ihr Kind pünktlich und regelmäßig am Unterricht oder an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilnimmt. Ein Anspruch gegen die Stadt Werdohl als Schulträger auf Übernahme der Kosten für eine andere Beförderungsart während des befristeten oder auch nach einem dauerhaften Ausschluss von der Beförderung besteht nicht.

Bitte tragen Sie als Erziehungsberechtigte mit dazu bei, dass eine sichere Beförderung aller Kinder gewährleistet werden kann